



## Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung

Schönbrunn 9  
99310 Arnstadt

Telefon: 03628 609-0; Fax: 03628 609-136

e-Mail: [technik@wazv-arnstadt.de](mailto:technik@wazv-arnstadt.de); [online-planauskunft@wazv-arnstadt.de](mailto:online-planauskunft@wazv-arnstadt.de)

Homepage: <http://www.wazv-arnstadt.de> (Zugang zur Online-Planauskunft des WAZV)

Sprechzeiten: dienstags 9.30 Uhr - 12.00 Uhr und 12.30 Uhr - 18.00 Uhr, freitags 9.30 Uhr - 12.00 Uhr

Anlage zu den Nutzungsbedingungen der Online-Planauskunft des WAZV Arnstadt und Umgebung im Verbandsgebiet

### Leitungsschutzanweisung des WAZV Arnstadt und Umgebung (Stand 02/2018)

#### ➤ für unterirdische wasserwirtschaftliche Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Anlagen

(Merkblatt zum Schutz der wasserwirtschaftlichen Anlagen)

Zur Sicherung einer störungsfreien öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung der Abnehmer des WAZV Arnstadt und Umgebung (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) im Verbandsgebiet darf der Anlagenbestand und -betrieb durch Bauarbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt bzw. gefährdet werden bzw. dürfen keine Folgeschäden von solchen Bauarbeiten ausgehen.

Bei allen Bauarbeiten an und im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes in seinem Verbandsgebiet ist dementsprechend die „Leitungsschutzanweisung des WAZV Arnstadt und Umgebung“ einzuhalten. Dies schließt auch Bauarbeiten an Grundstücksanschlussleitungen auf öffentlichen und privaten Grundstücken, Straßenentwässerungseinrichtungen, verrohrten Gewässerbereichen sowie sonstigen Leitungsanlagen ein, die nicht unmittelbar Bestandteil der öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes sind, jedoch funktional der Ver- und Entsorgungsaufgabe des Zweckverbandes dienen.

Die Online-Planauskunft über den Leitungs- bzw. Anlagenbestand des Zweckverbandes besitzt nur zusammen mit den Nutzungsbedingungen sowie der dazugehörigen Leitungsschutzanweisung und der Zeichenvorschrift zur Planwerksnutzung des Zweckverbandes Gültigkeit. Nutzer der Online-Planauskunft, das Bauunternehmen, die Erfüllungsgehilfen des Bauunternehmers bzw. die Bauausführenden vor Ort sind zur Einhaltung der Leitungsschutzanweisung verpflichtet bzw. zu verpflichten.

Die Online-Planauskunft bzw. sonstige Planauskunft des Zweckverbandes gilt ausschließlich nur für den angefragten räumlichen Bereich bzw. den im Plan gekennzeichneten Bereich und für einen **Zeitraum von drei Monaten** ab dem Ausstellungsdatum. Sofern anderweitige zeitliche Festlegungen des Zweckverbandes getroffen wurden, sind diese bindend.

Der Zweckverband behält sich im Rahmen der erteilten Online-Planauskunft bzw. sonstiger Planauskunft die Erteilung weiterer Auflagen vor. Hierüber erfolgt sodann in geeigneter Weise eine Information durch den Zweckverband. Durch den Planer bzw. den Bauausführenden sind die gestellten Forderungen umzusetzen.

#### 1. Allgemeine Pflichten des/der Bauausführenden

Jeder Bauausführende hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und/oder privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch errichteter wasserwirtschaftlicher Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und Gefährdungen von Personen auszuschließen. Die Leitungsschutzanweisung ist vom Bauausführenden bei Arbeiten im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes verpflichtend anzuwenden bzw. zu beachten. Das Bauunternehmen hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer sowie sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Im Bereich von wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Die Anwesenheit eines Bediensteten des Zweckverbandes auf der Baustelle entbindet den Bauausführenden oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Ver- und Entsorgungsanlagen. Weisungen von bediensteten Mitarbeitern des Zweckverbandes auf der Baustelle sowie sonstige Ergänzungen zum erteilten Schachtschein sind Folge zu leisten.

Befindet sich das Bauvorhaben innerhalb einer Trinkwasserschutzzone (TWSZ) von Fassungsanlagen des Zweckverbandes bzw. anderer Versorgungsträger müssen die in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, wie Wasserhaushaltsgesetz, DVGW-Arbeitsblatt W 101 (Technische Regeln/Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) und Thüringer Wassergesetz, enthaltenen Vorgaben sowie die in den Bestimmungen zur Schutzonenverordnung ausgewiesenen Nutzungseinschränkungen und -verbote vom Bauausführenden eingehalten werden. Die Trinkwasserschutzgebiete sind in der Online-Planauskunft des Zweckverbandes nicht vollständig ersichtlich bzw. ausgewiesen. Eine Übersicht der Trinkwasserschutzgebiete im Verbandsgebiet steht auf der Homepage des Zweckverbandes zur Verfügung. Unter dem Link „<http://www.thueringen.de/imperia/md/images/homepagethueringen/tmlnu/wasser/wasserversorgung/twsg.gif>“ der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) können weitere Informationen abgerufen werden. Schwerpunkte stellen insbesondere die TWSZ I und TWSZ II dar. Die Ausführungen von Baumaßnahmen im Bereich der TWSZ bedürfen generell der Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Untere Wasserbehörde. Vor Baubeginn hat der Bauausführende diese dem Zweckverband vorzulegen. Bis zu deren Vorlage ist die Ausführung der geplanten Baumaßnahme untersagt. Auflagen aus der Ausnahmegenehmigung sind vom Bauausführenden umzusetzen.

#### 2. Erkundigungs- und Sicherungspflicht/Änderungen

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten eine aktuelle Planauskunft über Lage und Tiefe der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes einzuholen. Zu Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung, Verlagerung oder Ausdehnung des Baufeldes muss eine neue Erkundigung rechtzeitig vom Bauausführenden eingeholt werden. Weiterhin sind bauzeitliche Änderungen oder Verlängerungen gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig.

Der Bauausführende hat ferner eine Erkundigungspflicht zu Maßnahmenbereichen in Trinkwasserschutzzonen. Dieser kann direkt über den Zweckverband oder über die zuständige Untere Wasserbehörde nachgekommen werden. Entsprechende Nachweise sind vom Bauausführenden zu erbringen.

Gegebenenfalls können Versorgungsmedien anderer Anlagenbetreiber und Versorgungsunternehmen nicht ausgeschlossen werden. Der Bauausführende hat dazu rechtzeitig Leitungsauskünfte bei den zuständigen Trägern einzuholen.

### 3. Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Zweckverband gibt hinreichend genaue Auskünfte über Lage und Tiefe seiner im Planungs- bzw. Baubereich vorhandenen wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist und diese bestandsseitig erfasst wurden. Die Planauskunft dient zur Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf absolute Lagegenauigkeit und Vollständigkeit. Zu den übergebenen Planauskünften und mündlichen Einweisungen vor Ort können tatsächlich Lage- und Tiefenabweichungen vorliegen. Dies gilt auch im Hinblick auf einen geradlinigen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen. Das Abgreifen von Maßen aus den Planauskünften ist mit Ungenauigkeiten verbunden. Zudem sind die Grundstücksanschlüsse sowie Straßenentwässerungseinrichtungen in den Bestandsunterlagen nicht vollständig erfasst und dargestellt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in der Regel sowohl jedes bebaute als auch unbebaute Grundstück in Wohngebieten mindestens einen Grundstücksanschluss für Wasser und einen für Abwasser besitzt.

Angaben über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere die Verlegetiefe, beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung bzw. Bestandserfassung. Lage und/oder Tiefe der Anlageneinrichtungen können sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat der Bauausführende die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Ver- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., in Abstimmung mit dem Zweckverband selbst Gewissheit zu verschaffen. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht enthalten. Im Einzelfall ist eine Leitungsortung der Ver- und Entsorgungsanlagen beim Zweckverband zur weiteren Lagebestimmung zu beantragen. Diesbezügliche Aufwendungen sind vom Antragsteller zu tragen.

Im Allgemeinen liegen die Wasserversorgungsleitungen in einer Tiefe zwischen 1,2 m und 1,8 m und Wasserhausanschlussleitungen zwischen 1,0 m und 1,6 m in Abhängigkeit der Dimension und örtlichen Gegebenheiten. Abwassersammler befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,5 m und 6,0 m; die Tiefenlagen der jeweiligen Grundstücksanschlüsse sind entsprechend angepasst. Energiekabel weisen in der Regel eine Verlegetiefe zwischen 0,6 m und 1,2 m auf. Die Werte stellen nur grobe Anhaltspunkte dar. Die tatsächliche Verlegetiefe der Ver- und Entsorgungsanlagen ist durch Handschachtung genau festzustellen.

### 4. Baubeginn/örtliche Einweisung/Bauende/Endabnahme

**Vor der Aufnahme von Arbeiten im Bereich von wasserwirtschaftlichen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie in Trinkwasserschutzgebieten muss dem Zweckverband der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, mindestens eine Woche vor Baubeginn, durch den Bauausführenden angezeigt werden.** Dies hat schriftlich an den Zweckverband (WAZV Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt – Plankammer) oder per E-Mail an „[online-planauskunft@wazv-arnstadt.de](mailto:online-planauskunft@wazv-arnstadt.de)“ zu erfolgen. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Zweckverband der zuständige Bauausführende/Bauleiter einschließlich dessen Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefon, Fax, Mobil sowie e-Mail) mitzuteilen. Allein das Einholen eines Schachtscheines über die Online-Planauskunft oder auch direkt über den Zweckverband reicht nicht aus, um mit den Bauarbeiten zu beginnen.

Sofern das Bauvorhaben Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes tangiert, ist der Bauausführende verpflichtet, **vor Beginn** der Baumaßnahme **eine örtliche Einweisung** mit dem jeweils zuständigen technischen Betriebszweig, hier Wasser oder Abwasser, vorzunehmen. Die Termine sind mit dem/n zuständigen Mitarbeiter/n gemäß Pkt. 15 telefonisch rechtzeitig abzustimmen. Den örtlichen Einweisungen durch das Personal des Zweckverbandes ist verbindlich zu folgen.

Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Zweckverband durch den Bauausführenden an oben genannte Kontaktdaten schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Unmittelbar mit Anlageneinrichtungen des Zweckverbandes tangierende Baubereiche bedürfen einer Endabnahme. Erforderliche Abnahmetermine sind rechtzeitig mit dem Zweckverband zu vereinbaren.

### 5. Fachkundige Aufsicht und Ausführung

Die Bauarbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht und durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Die vom Zweckverband dem Bauausführenden erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Gehen von der Baumaßnahme besondere Gefahren für die Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes aus, so behält sich dieser vor, sich einer fachkundigen Aufsichtsperson zu bedienen. Deren Anwesenheit entbindet den Bauausführenden sowie seinem bestellten Personal nicht von der notwendigen Sorgfaltspflicht. Anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Stellen der Aufsichtsperson sind dem Zweckverband zu erstatten.

### 6. Freilegen von Ver- und Entsorgungsanlagen

Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dürfen durch den Bauausführenden ausschließlich durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Ver- und Entsorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Zweckverband nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Anlageneinrichtung unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Ver- oder Entsorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

### 7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen Baumaschinen durch den Bauausführenden nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ausgeschlossen ist. Das schließt den Bestand und den Betrieb der Anlageneinrichtung ein. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Zweckverband abzustimmen sind, zu treffen.

Vor dem Einsatz von Baumaschinen hat eine fachgerechte Erkundung der Lage und Tiefe der Ver- und Entsorgungsanlage nach Pkt. 6 (Freilegung durch Handschachtung) durch den Bauausführenden zu erfolgen. Insbesondere wird auch auf die Ausführung zum DVGW-Regelwerk GW 315 (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) verwiesen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit dem Zweckverband im Einzelnen abzustimmen.

### 8. Umverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen

Werden mit dem geplanten Vorhaben Umverlegungen von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes oder auch nach festgestelltem örtlich freigelegtem Leitungsbestand erforderlich, sind diese dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Maßnahmen zu Umverlegungen sind mit dem Zweckverband vertraglich zu regeln bzw. bedürfen dessen Zustimmung. Sämtliche Aufwendungen, die dem Zweckverband mit



- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG).

### 13. Ergänzende Schutzanforderungen des Zweckverbandes

#### ➤ Anlageneinrichtungen der Ver- und Entsorgung

Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes im Verbandsgebiet betreffen folgende Anlageneinrichtungen, die im Einzelnen in der Online-Planauskunft dargestellt sind:

→ <b>Abwasseranlagen</b>	→ <b>Wasserversorgungsanlagen</b>
- Hauptsammler,	- Rohwasserleitungen,
- Ortssammler für MW, SW und RW,	- Trinkwasserzubringerleitungen,
- Teilortskanalisationen,	- Trinkwasserversorgungsleitungen – Ortsnetz,
- verrohrte Gewässergräben mit TOK-Nutzung,	- Grundstücksanschlüsse – Trinkwasser,
- Entlastungssammler, Einleitbauwerke,	- Brauchwasserversorgungsleitungen,
- Druck- und Vakuumleitungen,	- Grundstücksanschlüsse – Brauchwasser,
- Grundstücksanschlüsse für MW, SW und RW,	- Verteilerbauwerke/Messschächte,
- Rückhalteeinrichtungen (RRB/RÜB/SK),	- Wasserwerksanlagen,
- Pumpwerke,	- Energiekabel, Steuerkabel
- Abwasserbehandlungsanlagen,	- Schaltschränke/Zählersäulen,
- Energiekabel, Steuerkabel	- Anlageneinrichtungen des Wassernetzes, (Schieber/Hydranten/ Be- u. Entlüftungsventile/Kappen/Schachtabdeckungen/ Schilder etc.).
- Schaltschränke/Zählersäulen,	
- Anlageneinrichtungen des Abwassernetzes (Schieber/Saug- und Spüleinrichtungen/Be- und Entlüftungseinrichtungen/Schachtab- deckungen/Kappen/Schilder etc.)	

Daneben sind in der Online-Planauskunft in den Ortslagen partiell Anlageneinrichtungen der **Straßenentwässerung** (Anschlussleitungen/ Straßeneinläufe/straßeneigene Entwässerungsanlagen) sowie **Gewässer** bzw. verrohrte Gewässer ausgewiesen. Einrichtungen der Straßenentwässerung stehen dabei in Rechtsträgerschaft des zuständigen Straßenbausträgers und die der Gewässer in Rechtsträgerschaft des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach § 4 Thüringer Wassergesetz (Eigentumsverhältnisse). Bauausführungen in deren Bereichen bedürfen der **weiteren Genehmigung** durch den zuständigen Straßenbausträger bzw. Gewässerunterhaltungspflichtigen. Jegliche Änderungen des Anlagenbestandes bzw. der Einleitungen, die unmittelbar die Anlageneinrichtungen des Zweckverbandes in deren Folge tangieren, sind gegenüber dem Zweckverband anzeige- bzw. genehmigungspflichtig.

#### ➤ Allgemeine Anforderungen an den Bauausführenden

- Falls sich die Lage der Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes nicht eindeutig feststellen lässt oder sonstige Differenzen zum Leitungsbestand bestehen, müssen vor Beginn der geplanten Baumaßnahme die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen durch **Suchschlitze** in Rücksprache mit dem Zweckverband bestimmt werden. Diese müssen von Hand ausgeführt werden.
- Die **Frost- und Standsicherheit sowie der störungsfreie Betrieb** der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes sind während den Aushub-, Verdichtungs- oder sonstigen Arbeiten der Baumaßnahme zu gewährleisten.
- **Bruchgefährdete** Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes (z. B. Asbestzement- und Graugussrohre, Altkanäle) dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes nicht freigelegt werden.
- Neben geforderten Mindestabständen zu Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes sind zu deren Schutz **unzulässige Kraftübertragungen** zu verhindern. Dies schließt **unzulässige Wärmeübertragungen** (z. B. durch Fernwärmeleitungen, Energiekabel etc.) auf die Anlageneinrichtungen, insbesondere die Wasserversorgungsleitungen, ein. Zur Vermeidung von unzulässigen Beeinflussungen sind dann die Mindestabstände zu vergrößern oder anderweitige Dämmmaßnahmen in Abstimmung mit dem Zweckverband vorzunehmen.
- Bei Neuverlegungen ist neben den geforderten Mindestabständen ein ausreichender Abstand zur **Sicherung des Arbeitsraumes** für Erneuerungen und Instandsetzungsarbeiten der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes einzuhalten.
- Sowohl zum Schutz der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes und dessen Betriebspersonal als auch im Hinblick auf den kathodischen Korrosionsschutz, hat eine **elektrische Trennung** von allen metallenen Leitern zu erfolgen.
- **Straßenkappen** (Schieber/Ventile/Hydranten), **Schachtabdeckungen** (Kanal/Bauwerke), Be- und Entlüftungseinrichtungen und sonstige zu Ver- und Entsorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Im Havariefall muss der Zugang zu allen Anlagen des Zweckverbandes ungehindert möglich sein.
- **Hinweisschilder** oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden. Trassenmarkierungen (Merkmale/Begrenzungen/Markierungen von Gewässerquerungen/Grenzsteine etc.) sind vor dem Ausheben zur lagemäßigen Fixierung bzw. zum Wiedereinbau vom Bauausführenden durch ein in Thüringen zugelassenes Öffentlich bestelltes Vermessungsingenieur (ObVI) einmessen zu lassen. Bei entfernten Anlageneinrichtungen steht der Bauausführende in der Pflicht zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung.
- Bei Oberflächenarbeiten hat eine **fachgerechte höhenmäßige sowie funktionstüchtige Anpassung** der Anlageneinrichtungen an die neue Oberflächenbefestigung zu erfolgen. Derartige Oberflächenarbeiten, die Ver- und Entsorgungsanlagen berühren, bedürfen der Abnahme durch den Zweckverband. **Oberflächenab- oder -aufträge** im Bereich von Anlagen des Zweckverbandes, mit denen eine verminderte oder eine vergrößerte Deckung zukünftig gegeben ist, sind nicht gestattet bzw. bedürfen der Genehmigung des Zweckverbandes.
- Unzulässige **Lasteinwirkungen** auf die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes im Zuge des geplanten Bauvorhabens (Baustelleneinrichtungen, Bauteile- und Schüttgutlagerungen, Schwerlastverkehr, Verdichtungen usw.) sind auszuschließen. In Abstimmung mit dem Zweckverband hat vor Baubeginn und nach Bauende eine **Beweissicherung** zum Zustand der Anlagen des Zweckverbandes auf Kosten des Bauausführenden zu erfolgen (z. B. TV-Befahrung Kanalnetz/Dokumentation).
- Aufgrabungen in der Nähe von Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes sind im Bereich von **einem Meter in Hand-schachtung** vorzunehmen. Der Einsatz von schwerem Arbeitsgerät ist in diesem Bereich untersagt. Dies gilt auch für Rohrvortriebs-, Bohr-, Spreng- und Spundarbeiten.
- **Hausanschlüsse** für Wasser und Abwasser sowie sonstige Anschlussleitungen sind hinsichtlich der nicht vollständigen bestandsseitigen Erfassung vor Ort durch Suchschachtungen im Bereich geplanter Maßnahmen zu deren Erkundung freizulegen.
- **Freigelegte** Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes sind zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes vom Bauausführenden durch geeignete Maßnahmen zu schützen bzw. zu sichern.
- **Überlagerungen** (einschl. Querungen in einem Winkel < 45°) der Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes durch andere Versorgungsleitungen sind unzulässig.

- Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes dürfen ohne Zustimmung des Zweckverbandes in ihrer **Lage** nicht verändert bzw. umverlegt werden.
- Die **Überbauung** von Anlagen des Zweckverbandes ist nicht statthaft. Bei Neubebauungen ist ein seitlicher **Mindestabstand von mindestens 5 m** zu Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes in Abhängigkeit des Leitungsschutzstreifens und der Gründungstiefe einzuhalten und vom Bauausführenden gegenüber dem Zweckverband nachzuweisen. Bebauungen im Näherungsbereich der Ver- und Entsorgungsanlagen bedürfen der Genehmigung des Zweckverbandes.
- Bei **Neuanpflanzungen** ist zu Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ein lichter Mindestabstand von 2,5 m gemäß DVGW-Regelwerk GW 125 - Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen - bzw. DWA-Regelwerk – DWA M 162 - Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle - einzuhalten. Bei Unterschreitungen sind Schutzmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes auf Kosten des Bauausführenden in Abstimmung mit dem Zweckverband vorzunehmen.
- **Einleitungen** von Oberflächenwasser in Anlagen des Zweckverbandes sind genehmigungspflichtig. Dies schließt Anbindungen von Straßeneinläufen bzw. Anschlusssammlern der Oberflächenentwässerung an Anlagen des Zweckverbandes ein.
- Direkte oder indirekte Einleitungen von **Drainagewasser** (Fremdwasser) in - sowie die Anbindung von Drainagen an - bestehende Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes sind untersagt.
- In Bereichen von **Leitungsschutzstreifen** der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes, die durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten gesichert sind (im Regelfall außerhalb des öffentlichen Straßengrundes), sind fixierte Nutzungsbeschränkungen zwingend vom Planer bzw. Bauausführenden zu beachten. Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke oder Verlegung anderweitiger Versorgungsleitungen, das Lagern von Schüttgütern oder Baustoffen, Geländeänderungen, Bepflanzungen etc. sind im Leitungsschutzstreifen nur mit Genehmigung des Zweckverbandes gestattet.  
Für die Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes gelten Schutzstreifenbreiten in den Nennweiten bis DN 150 von 4,0 m, den Nennweiten über DN 150 bis DN 400 von 6,0 m und den Nennweiten über DN 600 von 10,0 m.  
Bei Baumaßnahmen außerhalb des öffentlichen Straßengrundes, die Leitungsanlagen des Zweckverbandes berühren, sind vom Planer bzw. Bauausführenden zuvor Auskünfte zu Leitungsschutzstreifen beim Zweckverband (Plankammer) einzuholen.
- Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes sind mit Sand bzw. steinfreiem Boden nach **Herstellervorschriften** vom Bauausführenden ordnungsgemäß **einzubetten** bzw. zu verlegen. Der Boden unterhalb freigelegter Ver- und Entsorgungsanlagen ist sorgfältig mit geeigneter Verdichtungstechnik zu verdichten. Der eingebrachte Boden bis 40 cm über den Leitungen ist von Hand zu **verdichten**. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten unter Beachtung der Rohrstatik des Herstellers zulässig. Durch den Bauausführenden ist der ursprüngliche Zustand der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bzw. seiner Begleiteinrichtungen ohne weiter zu erwartende Wertminderungen oder Folgeschäden wieder herzustellen. Die Maßnahmen sind bei offenem Rohrgraben vom Zweckverband abnehmen zu lassen. Der Zweckverband behält sich die kostenpflichtige Beseitigung nicht fachgerechter Leistungen des Bauausführenden vor, sofern die Beseitigung nach Mängelanzeige in einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

#### ➤ Spezielle Anforderungen für **offene** Bauweise

Bei Neuverlegungen von anderen Medienleitungen in offener Bauweise sind im Bereich der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes nachfolgende **lichte Mindestabstände** neben den Forderungen gemäß DIN 4124 zwingend einzuhalten:

- bei Parallelverlauf - Regelabstand 1,0 m - Mindestabstand 0,4 m (vertikaler seitlicher Mindestabstand)
- bei Kreuzungspunkten - Regelabstand 0,4 m - Mindestabstand 0,3 m (horizontaler lichter Mindestabstand).

Bei Zubringer- und Fernleitungen sowie Hauptsammlern darf der Regelabstand von 1,0 m nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung des Eindiffundierens von Schadstoffen und Keimen ist zwischen Wasser- und Abwasserleitungen ein Mindestabstand von 1,0 m einzuhalten. Sind für Ver- oder Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen, gelten die dort festgelegten Bedingungen (Schutzstreifenbreiten usw.).

#### ➤ Spezielle Anforderungen für **grabenlose** Bauweise (Rohrvortrieb/Durchörterung/Spülbohrverfahren/Press-Ziehverfahren etc.)

- Bei grabenloser Bauweise von anderen Medienleitungen ist ein seitlicher **Mindestabstand** von 2,0 m sowie eine Mindestunter- oder -überführungstiefe von 1,0 m zu Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes einzuhalten. Anderweitige Näherungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.
- Zu **kreuzende** Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes sowie Grundstücksanschlussleitungen sind vor Beginn des grabenlosen Vortriebes freizulegen und zu sichern.
- Grabenlose Vortriebstechnik im Näherungsbereich der Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes bedürfen der Einzelabstimmung im Rahmen der Planauskunft/Schachtscheineinholung sowie vor Ort im Rahmen der örtlichen Einweisung. Festlegungen sind vom Planer/Bauausführenden zu protokollieren und dem Zweckverband zur Bestätigung vorzulegen.
- Bei der Bauausführung mittels grabenloser Vortriebstechnik sind **Drainagewirkungen** durch geeignete zusätzliche Sperrriegel oder durch anderweitige Abdichtungsmaßnahmen vom Bauausführenden auszuschließen. Darüber sind Nachweise zu führen und spätestens zur Abnahme vorzulegen.

#### **14. Schadenersatz**

Werden Ver- oder Entsorgungsleitungen bzw. Anlagen schuldhaft beschädigt oder werden Forderungen der Leitungsschutzanweisungen des WAZV Arnstadt und Umgebung nicht eingehalten, so ist der Bauausführende zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens bzw. Folgeschadens gegenüber dem Zweckverband verpflichtet. Dies schließt auch Verstöße gegen die ihm obliegende Erkundigungspflicht ein, infolge dessen eine Leitung beschädigt wird. Der Bauausführende haftet zudem für zusätzliche Aufwendungen und Einbußen gegenüber dem Zweckverband, die dem Zweckverband durch ungenügende Sorgfaltspflicht bzw. Verstöße gegen die Leitungsschutzanweisungen entstehen.

#### **15. Kontaktdaten Zweckverband – Planauskunft/Störmeldungen/Havarien**

Bei Anfragen, Abstimmungen, Terminvereinbarungen oder Havarien stehen nachfolgende Kontakte während der Dienstzeiten bzw. außerhalb dieser zur Verfügung:

##### ➤ **Für Technische Anfragen, Planauskunft und Baubeginnanzeigen**

Bereich Technik des Eigenbetriebes

Sprechzeiten: dienstags, 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags 9:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Adresse Eigenbetrieb: WAZV Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt  
Homepage: [www.wazv-arnstadt.de](http://www.wazv-arnstadt.de)



→ Verwaltung (Allgemein)		→ Plankammer	
Telefonnummer:	03628 609-124	Ansprechpartner:	Frau Ackermann, Herr Kaiser
Fax:	03628 609-136	Telefonnummern:	03628 609-117 und 609-121
e-Mail:	technik@wazv-arnstadt.de	e-Mail:	online-planauskunft@wazv-arnstadt.de

➤ **Für örtliche Einweisungen, Stör –und Havariemeldungen**

Technischer Betriebszweig Wasser

*Dienstzeiten: montags – freitags 6:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:45 Uhr [freitags bis 14:30 Uhr]*

Sitz/Adresse: Breitscheidstraße 47, 99334 Ichtershausen

→ Netzbereich		→ Werkbereich	
Ansprechpartner:	Herr Heinz	Ansprechpartner:	Herr Fröbel
Telefonnummer/Fax:	03628 609-3 / 609-499	Telefonnummer/Fax:	03628 609-3 / 609-499
e-Mail:	wasser@wazv-arnstadt.de	e-Mail:	wasser@wazv-arnstadt.de
Havarietelefon-Mobil: (außerhalb der Dienstzeiten)	0170 2779691	Havarietelefon-Mobil: (außerhalb der Dienstzeiten)	0170 2779691

Technischer Betriebszweig Abwasser

*Dienstzeiten: montags – freitags 6:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:45 Uhr [freitags bis 14:30 Uhr]*

Sitz/Adresse: Am Schwimmbad, 99334 Ichtershausen

→ Netzbereich		→ Werkbereich	
Ansprechpartner:	Herr Schulze	Ansprechpartner:	Herr Pohl
Telefonnummer/Fax:	03628 6147-0 / 6147-17	Telefonnummer/Fax:	03628 6147-0 / 6147-17
e-Mail:	ab_wasser@wazv-arnstadt.de	e-Mail:	ab_wasser@wazv-arnstadt.de
Havarietelefon-Mobil: (außerhalb der Dienstzeiten)	0172 6960003	Havarietelefon-Mobil: (außerhalb der Dienstzeiten)	0172 3613210

**Stand: 02/2018 der Online-Planauskunft – Anlage Leitungsschutzanweisung  
WAZV Arnstadt und Umgebung**